

Prof. Dr. Ellen Rodrigues

Das Jugendstrafrecht in Brasilien

Das nationale Szenarium 26 Jahre nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendschutzstatutes

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der zum Teil sehr polemisch geführten Diskussion über die Herabsetzung des Alters der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Jugendlichen in Brasilien. Er will einen kritischen Kontrapunkt hinsichtlich der konservativ und strafend geprägten Maßnahmen setzen. Die Tendenz dieser Maßnahmen geht dahin, die Klausel der strafrechtlichen Unzurechenbarkeit gemäß Gesetz Nr. 8069/1990 des Kinder- und Jugendschutzstatutes und des Artikels 228 der Bundesverfassung von 1998 zu ändern. Die hierzu vorgebrachten Analysen stützen sich auf Studien, die von Forschern der Bereiche Kriminologie und Soziologie erarbeitet wurden sowie auf Überlegungen, die auf den neuesten Datenerhebungen über das nationale Jugendstrafrecht beruhen. Im Verlauf der Darlegungen sollen Alternativen zu den intensiven Kampagnen der Medien und des Parlaments, die für eine Herabsetzung des Mindestalters für strafrechtliche Zurechenbarkeit in Brasilien plädieren, vorgestellt werden. Dabei wird von der Perspektive ausgegangen, dass die obige Haltung den auf die brasilianische Jugend selektiv ausgelegten Kriminalisierungsprozess fördert und die rechtmäßige Behandlung Jugendlicher, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, vernachlässigt.

Schlagwörter: Kinder- und Jugendschutzstatut; Bundesverfassung; Altersgrenze für strafrechtliche Unzurechenbarkeit; Verschärfung der Strafen; Gesetzesänderung

Abstract

This article addresses the current controversy surrounding the anticipation of the age of criminal responsibility of adolescents in Brazil, in order to provide a critical counterpoint to the conservative and punitivist nature of measures leaning towards the amendment of the rule of criminal unaccountability provided for in the Statute of Children and Adolescents (Act no. 8069/1990) and Article 228 of the Constitution of 1998. The analyses presented rely on studies conducted by researchers of the area Criminology and Social Sciences, as well as a reflection on the data regarding the latest surveys on the Brazilian juvenile justice. Throughout the text, the aim is to offer alternatives to the intense mediatic and parliamentary campaign in favor of reducing the legal age in Brazil, starting from the perspective that such an understanding increases the selective process

DOI: 10.5771/0934-9200-2017-2-192

of criminalization of Brazilian youth and neglects the reality of the legal treatment given to adolescents in conflict with the law in the country.

Keywords: Child and Adolescent Statute; Federal Constitution; criminal minority; punitive recrudescence; legislative amendment

A. Einführung

Der vorliegende Artikel spiegelt eine ganze Reihe wichtiger Aspekte der Dissertation wider, welche die Autorin innerhalb des Postgraduierungsprogrammes in Strafrecht an der Universität des Staates Rio de Janeiro (UERJ) entwickelt hat. Der Titel der Dissertation lautet „*Das Jugendstrafrecht in Brasilien und die strafrechtliche Haftung von Jugendlichen: Brüche, Kontinuität und Möglichkeiten*“. Bei der Dissertation handelt es sich um eine kritische Studie des nationalen Jugendstrafrechtsystems. Im Licht der Kriminologie und des kritischen Garantismus¹ werden die prekäre historische Situation, die Eigentümlichkeiten und die augenblicklichen Tendenzen des nationalen Jugendstrafrechts analysiert und Möglichkeiten aufgezeigt, die weniger punitive Interpretationen für jugendliche brasilianische Gesetzesbrecher erlauben, wobei auf der Notwendigkeit bestanden wird, humanere Perspektiven zu diesem Thema zu entwickeln.

Der oben genannten Dissertation getreu will der vorliegende Artikel die augenblicklich laufenden Debatten über das Jugendstrafrecht in Brasilien vertiefen, wobei folgende Hauptgewichte gesetzt werden: 1. Die gesellschaftliche Reaktion auf die vermeintliche Erhöhung krimineller Gewalttaten von Seiten Jugendlicher in den letzten Jahren; 2. Die Diskussionen um die Herabsetzung des Alters für die strafrechtliche Haftung Jugendlicher; 3. Die Argumente zu Gunsten der Verschärfung der vom Kinder- und Jugendschutzstatut vorgesehenen Strafen.

Eine Darstellung der zuvor genannten Vorschläge bedarf eines Rückblickes auf das brasilianische Szenario zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 8069/1990 (Kinder- und Jugendschutzstatut). Dieser soll aufzeigen, wie sich die in Entwicklung befindliche juristische und soziale Situation auf die Gesetzesreform im Hinblick auf Kindheit und Jugend in Brasilien ausgewirkt hat, welche bereits mit der Einbindung der Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in die Verfassung von 1988 begann und in dem Widerruf des alten Jugendgesetzbuches (Gesetz Nr. 6.697/1979) ihren Höhepunkt fand.

In der Folge wird die nationale Situation nach dem 26-jährigen Bestehen des Kinder- und Jugendschutzstatutes analysiert. Es wird dargestellt, dass trotz der positiven Gesetzesänderungen die den Kindern und Jugendlichen garantierten Rechte in der Pra-

1 Der „kritische Garantismus“ kann als ein kritischer Blick auf die Kriminalisierungsprozesse verstanden werden, wie sie in modernen Zeiten durch eine Annäherung zwischen der kritischen Kriminologie und der Strafdogmatik entstanden sind, wodurch ermöglicht wird, dass die kritische Kriminologieforschung zur Verbesserung der Garantien im dogmatischen Strafrecht beiträgt.

xis noch nicht zur Anwendung kommen. Außerdem werden diese Änderungen von den Verfechtern eines punitiveren und energischeren Modells scharf kritisiert.

Auf die Arbeiten von brasilianischen Forschern² gestützt wird versucht aufzuzeigen, dass im Widerspruch zu der vorgeschriebenen Richtlinie eines vollständigen Schutzes, welche aus der Bundesverfassung von 1988 und aus dem Kinder- und Jugendschutzstatut hervorgeht, das nationale Jugendgerichtssystem seinen ausgrenzenden und strafenden Charakter weiterhin beibehält, obgleich oftmals verdeckt und euphemistisch, hinter dem Vorwand, Schutz zu bieten. Über diese konservative Haltung hinaus muss hervorgehoben werden, dass in der gegenwärtigen neoliberalen Konjunktur, die sich durch neue Regierungsmuster und neue Arten der Subjektivierung von Gewalttaten kennzeichnet, die gesellschaftlichen Kontrollmechanismen gegenüber der armen brasilianischen Jugend noch stärker von Unterdrückung und Gewalt beherrscht werden. Dabei erhält angesichts des enormen Anstiegs der Zahl Jugendlicher, die in den letzten Jahren durch Feuerwaffen ermordet wurden, die Kriminalpolitik im Bereich der Drogenelikte ein besonderes Gewicht.

Im Gegensatz zu den aktuellen Statistiken³, welche beweisen, dass die Anzahl Jugendlicher, die als Täter von Gewalttaten identifiziert wurden, abnimmt, tragen in Brasilien Vorkommnisse der vergangenen Jahre zu einer Verschärfung der Debatten über die Herabsetzung der Altersgrenze für strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Gesetzesbrecher bei. Gemeint sind Vorkommnisse wie z.B. die „Rolezinhos“ [NdT: Massentreffen], die darin bestehen, dass sich in den Außenbezirken lebende Jugendliche in Shopping Centers der Oberklasse von Großstädten wie Rio de Janeiro und São Paulo in großer Anzahl treffen, oder auch die sogenannten „arrastões“ [NdT: Schleppnetzaktionen], die sich auf die Anwesenheit von Gruppen armer Jugendlicher an den südlich gelegenen Stränden von Rio de Janeiro und anderen Orten beziehen, an denen sich normalerweise u. a. die Mittelklasse aufhält.

Die intensive mediale Verbreitung von Verbrechen, die unter Mitwirkung von Jugendlichen geschahen, und auch von Debatten über Gesetzesvorlagen zur Änderung der Klausel für strafrechtliche Unzurechenbarkeit von Minderjährigen unter 18 Jahren, welche von einem Großteil der Bevölkerung unterstützt wurden, haben am 30. März 2015 zur Annahme der Verfassungsänderung (Antrag Nr. 171/1993) durch den Ausschuss für Verfassungs- und Gesetzesangelegenheiten des Abgeordnetenhauses geführt. Nach der zweimaligen Annahme im Abgeordnetenhaus ging der Antrag an den Bundesrat weiter, wo die Abstimmung noch aussteht.

Schließlich wird hervorgehoben, dass obiger Antrag, obgleich von einem Großteil der Bevölkerung und von den zur Zeit die Bundesversammlung vertretenden Abgeordneten gutgeheißen, andererseits zur Zielscheibe scharfer Kritik an der rechtssprechenden Gewalt wurde, und zwar mit dem Argument, dass jegliche Änderung der Klausel über die strafrechtliche Unzurechnungsfähigkeit von Minderjährigen unter 18 Jahren verfassungswidrig sei.

2 Silva & Oliveira 2015; Waiselfisz 2014; Batista 2012; Batista 2003; Coimbra 2001.

3 <http://www.sdh.gov.br/assuntos/criancas-e-adolescentes/pdf/levantamento-sinase-2012>.

B. Geschichtliche Kurzdarstellung der Einführung des Kinder- und Jugendschutzstatutes

Mitte der sechziger Jahre wurde im Laufe der von Brasilien während der Militärdiktatur durchlebten wirtschaftlichen und politischen Krise das Thema der Minderjährigkeit von der brasilianischen Bevölkerung und auch weltweit deutlicher wahrgenommen. Dieser Vorgang steht mit der zunehmenden gesellschaftlichen Entfremdung zwischen den einzelnen Stadtteilen und der Ausbreitung der Armut in Zusammenhang. Diese Situation führte zu einer vermehrten Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen. Es gab bei der Volkszählung von 1970 unter insgesamt 93.292.100 Einwohnern 49.378.200 zwischen 0 und 19 Jahren, was 52,93% der Bevölkerung entsprach. Ein Drittel dieser Kinder und Jugendlichen konnte zu den gesellschaftlich Ausgegrenzten gezählt werden. Mit Blick auf diese Konjunktur wurde eine Heimunterbringung für den Staat zu kostspielig, denn dieser stand bereits unter dem Einfluss neoliberaler Ideen. So ergab sich die Notwendigkeit einer Umformulierung der Überlegungen zum Jugendstrafrecht: Nach ausgiebigen Debatten über die Kinder- und Jugendfragen trat 1979 das Gesetz Nr. 6.697/1979 in Kraft, welches die Neuregelung des Gesetzes für Minderjährige darstellte.

Obgleich das Gesetz Nr. 6697/1979 anerkannt hatte, dass allen Kindern und Jugendlichen das Recht auf den Schutz der Kindheit zustehe und dies eine staatliche Pflicht sei, gab es in der Praxis keine nennenswerten Änderungen, sodass Kinder und Jugendliche weiterhin als Rechtsobjekte und nicht als Rechtspersonen betrachtet wurden. Rückgrat des neuen Gesetzes war die Doktrin der irregulären Situation und diese ergab eine Reproduktion der Auffassung, dass die Realität unterernährter, verlassener, misshandelter Kinder und der Opfer von Vergewaltigungen, die zu Gesetzesübertretern werden und andere Rechtsbrüche verüben, den Ursprung in ihrer schlechten Veranlagung und der ihrer Familienmitglieder habe. So fand der Staat, der als Erbe des kriminologischen Positivismus den Minderjährigen wie auch ihren Familien Untauglichkeit zuschrieb, beide seien der gleichen irregulären Kategorie zuzuordnen.

Auf Grund von Anzeigen und ständigen Rebellionen wurden die Vorgehensweisen in den Heimen wie Prügel, Erniedrigungen, Drohungen, Torturen, Überfüllung, Fehlen erzieherischer Aktivitäten, Fehlen hygienischer Voraussetzungen usw. zur Zielscheibe harter Kritik von Seiten nationaler und internationaler Hilfsorganisationen. Diese zeigten die Unfähigkeit der Heime auf, die vom Staat verteidigten Schutzmaßnahmen und der Wiedereingliederung in die Gesellschaft dienenden Maßnahmen zu erfüllen.

Anfang der achtziger Jahre verstärkten einige Segmente der Zivilgesellschaft ihre Kritik gegen das nationale Jugendgerichtssystem. Diese Bewegungen waren Teil einer Reihe organisierter Demonstrationen im Kampf zur Neudemokratisierung des Landes. Die Forderungen hinsichtlich der Minderjährigen zielten auf einen Bruch mit der Einweisungslogik in Anstalten und mit der diesbezüglichen Willkür hin. Dies löste eine weitgehende, aus den verschiedenen in Brasilien diskriminierten Volksgruppen ent-

springende Mobilisierung auf Landesebene zu Gunsten der Menschen- und der Staatsbürgerrechte aus.

Neben den von der Zivilbevölkerung aufgeworfenen Fragen wurde auch von außen Druck ausgeübt, um Brasilien zur Anpassung seiner Jugendgerichtsbarkeit an die internationalen Normen für Kindheit und Jugend zu bewegen, wie z.B. die Konvention der Kinderrechte (1989), die Erklärung über Kinderrechte (1959), die Bestimmungen von Beijing (1985), das Abkommen von São José von Costa Rica (1969) u.a.

1988 schloss der brasilianische Bundesstaat, dem Druck der nationalen und internationalen Reklamationen nachgebend, die Regelung der Rechte von Kindern und Jugendlichen als Richtschnur für vollkommenen Schutz in die neue Bundesverfassung ein, wie aus den Artikeln 227 und 228 hervorgeht. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Verfassung wurde 1990 das Kinder- und Jugendschutzstatut erlassen, das, obgleich auf internationaler Ebene angesichts seiner Garantieformeln und humanitären Einstellung gelobt, ziemlich von der brasilianischen Wirklichkeit entfernt schien.

Das formelle Ziel des Kinder- und Jugendschutzstatutes war ein Bruch mit der bis dahin im Land vorherrschenden Rechtstheorie der „irregulären Situation“ und die Garantie, dass allen Minderjährigen unter achtzehn Jahren die Möglichkeit zur gleichberechtigten Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte eingeräumt werde. Das Gesetz wurde unter der unabdingbaren rechtlichen Voraussetzung erarbeitet, die Sonderregelung zum Schutz der grundlegenden Rechte von Kindern und Jugendlichen umzusetzen, indem diesen angesichts der spezifischen Persönlichkeit im Kindes- und Jugendalter ein staatsbürgerlicher Sonder-Status zuerkannt wurde, wie es der Artikel 6 des Kinder- und Jugendschutzstatutes bestimmt.

Was den strafrechtlichen Bereich betrifft, so geht es in der Abfassung der Normen des Kinder- und Jugendschutzstatutes im Namen des allumfassenden Schutzes einwandfrei um die Wahrung der Menschenrechte. Der teleologische Kern des Gesetzes besagt, dass es bei der darin enthaltenen strafrechtlichen Bekämpfung nicht darum gehe, Jugendlichen Strafen zu verhängen, sondern darum, ihnen Möglichkeiten der Weiterbildung und eine bessere Vorbereitung auf ihr Leben zu bieten. Dieses Ziel werde über die Einführung unterschiedlicher Sanktionen erreicht, welche die Benennung *Maßnahmen zur gesellschaftlichen Eingliederung* erhielten. Diese sollten auf Grund ihres vornehmlich pädagogischen Charakters von Strafen abweichen.

Auf diese Weise ist das von dem Statut vorgesehene System der Verantwortlichkeit unter Wahrung der Diversifizierungslogik, die in den Bestimmungen von Beijing (1985) definiert wurde, von verschiedenartigen Strafmaßnahmen ausgehend strukturiert, die unter strenger Einhaltung der Prinzipien von minimalem Eingriff, Ausnahmefall und Kürze des Freiheitsentzugs, Verhältnismäßigkeit sowie der weiteren dem Strafrecht in einem Rechtsstaat unterliegenden Prinzipien angewandt werden müssen, wobei das vorschriftliche Rechtsverfahren hervorzuheben ist. Durch Einschluss des Prinzips der Opportunität bestimmt das Kinder- und Jugendschutzstatut in Kapitel V in Wahrung der Diversifizierungslogik die Einrichtung des Straferlasses. In diesem Sinn kann das neue Modell, zumindest formell, als eine Überwindung des „Bevormun-

THEMEN

dungs-Modells“ und als Verstärkung des „Verantwortungs-Modells“ verstanden werden.

C. Das nationale Szenarium 26 Jahre nach Einsatz des Kinder- und Jugendschutzstatutes

26 Jahre nach Erlass des Kinder- und Jugendschutzstatutes können wichtige, durch den vorgenannten Gesetzeserlass bewirkte Veränderungen festgestellt werden, insbesondere was die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Kategorie von Staatsbürgern und Empfängern grundlegender Garantien angeht. Diese Veränderungen haben jedoch leider nicht zur Verwirklichung der genannten Rechte geführt, denn die brasilianische Wirklichkeit war der vollen Realisierung derselben unzugänglich. Die Schwierigkeit, die Logik der grundlegenden Menschenrechte bei Anwendung des Kinder- und Jugendschutzstatutes einzubeziehen, beruht auf einer Reihe von Faktoren.

Ab der neunziger Jahre begann ein Großteil der brasilianischen Bevölkerung, beeinflusst von einer Reihe von Widrigkeiten und von der Zunahme der Gewalttaten, den in der Gesellschaft ausgegrenzten, stigmatisierten und diskriminierten Menschen erhöhte Intoleranz entgegenzubringen und sie häufig als die eigentlichen Verantwortlichen für die gesellschaftliche Unsicherheit zu identifizieren.

In dieser Situation fingen die am stärksten konservativ eingestellten Gruppen an, sich der Debatten über Menschenrechte zu bemächtigten und letztere als Privilegien von Banditen und als unverdiente Rechte großer Massen anzusehen, die letztendlich den Staat finanziell belasten und die für gute Staatsbürger bestimmten Chancen beeinträchtigen. Das ist die von Wacquant⁴ definierte Theorie zur Charakterisierung neoliberaler Staaten. Der Autor betrachtet die soziale Unsicherheit als ein Produkt der wirtschaftlichen Fehlregulierung, welche einerseits die Schrumpfung der sozialen Schutzmechanismen verursacht und andererseits die Strafgewalt des Staates zu schwindelerregender Macht ansteigen lässt.

Vom Anwachsen der kriminellen neoliberalen Politik im Land beeinflusst, stoßen die den Volksklassen gewidmeten staatlichen Programme bei vielen Brasilianern auf offenen Unglauben, besonders was die Reden zugunsten der Menschenrechte anbelangt. Dies insbesondere in den Reihen der armen Jugendlichen, die als gefährlich und rein ontologisch schon als problematisch angesehen werden. Diese Gefühle entzogen der vom Kinder- und Jugendschutzstatut für die brasilianische Kindheit und Jugend bestimmten neuen Dynamik schließlich ihre Wirksamkeit und sorgten außerdem für eine Verschleierung sowie für die Aufrechterhaltung der alten Anstaltspraktika mit ihren Rechtsverletzungen, welche das vorhergehende Modell charakterisierten.

Angesichts dieses Szenariums stößt das Modell des Kinder- und Jugendschutzstatuts durch die Auffassung, dass Maßnahmen des Freiheitsentzugs als letztes Mittel (*ultima ratio*) einzusetzen seien, seit seiner Inkrafttretung auf die Kritik verschiedenartigster Segmente der brasilianischen Gesellschaft, die trotz der neuen Normen für die Not-

⁴ Wacquant 2003.

wendigkeit der Segregation der jugendlichen Gesetzesbrecher eintreten und in der Bestrafung die *prima ratio* des Systems sehen.

Mit dem Argument, die Maßnahmen zur Resozialisierung seien, weil mildernd, ein Beitrag zum Wachstum der Straflosigkeit, kam es in Brasilien zu der Auffassung, diese Maßnahmen seien unfähig, einer Verringerung der kriminellen Gewalttaten seitens Jugendlicher nachzukommen. Außerdem wird – ohne jegliche empirische Grundlage – behauptet, die Milde der vom Kinder- und Jugendschutzstatut vorgesehenen Strafmaßnahmen seien eine Anregung für erwachsene Straftäter, sich zur Ausführung von Delikten Kindern und Jugendlicher zu bedienen.

Diese Auffassung führte dazu, dass sich in Brasilien während der letzten Jahrzehnte zum Thema Gewalttaten immer stärker die Forderung nach härteren Strafmaßnahmen ausbreitete.

Diese Haltung wird dann noch offensichtlicher, wenn man den Anstieg der in den letzten Jahren verhängten Strafen analysiert. Nach Angaben des Justizministeriums⁵ stieg zwischen Januar 1992 und Juni 2013, während das Wachstum der Bevölkerung 36% betrug, die Anzahl der inhaftierten Personen um 403,5 %. Auf Grund offizieller Daten betrug im Jahr 2012 die Zahl der Inhaftierten 548.003 Personen (288 pro 100.000 Einwohner). Die Mehrzahl der Inhaftierten war nicht weißhäutig und hatte keine abgeschlossene Grundschulbildung.

Im Jahr 2014 nahm die Nationale Justizbehörde⁶ über das Amt für Überwachung und Beaufsichtigung der Strafanstalten und die Organisation für Maßnahmen zur Resozialisierung eine neue Zählung der Inhaftierten vor. Nach dem Bericht beträgt die Zahl der Inhaftierten 567.655, wobei sich 41% dieses Kontingents in vorläufiger Haft [NdT: Voruntersuchung] befindet. Bei Berücksichtigung der insgesamt 357.219 zur Verfügung stehenden Gefängnisplätze, besteht also ein Manko von 210.436 Plätzen. Auf Grund dieser Erhebung steigt die Gesamtzahl der Festgenommenen, sofern man die in Quartierarrest stehenden Häftlinge dazurechnet, auf 715.655 (358 pro 100.000 Einwohner), was darauf hinausläuft, dass Brasilien den Status des drittgrößten Gefängnissystems der Welt aufweist und lediglich hinter den USA und China zurückbleibt.

Angesichts der Appelle zur Verschärfung des Strafsystems und der konservativen Tendenzen im Bereich der Kriminalität wurde die Diskussion um Kindheit und Jugend in Brasilien nicht im Licht der Rechte und Garantien geführt, die das Kinder- und Jugendlichenschutzstatut vertritt, sondern im Zeichen der Kriminalpolitik der Masseninhaftierung und der Verhärtung der Strafen, eine typische Eigenschaft der neoliberalen Programme, wobei besonders die USA führend sind.

Doch im Widerspruch zu dieser alarmierenden Ansicht stehen die nationalen Erhebungen über Maßnahmen zur Resozialisierung jugendlicher Gesetzesbrecher, die vom Ministerium für Menschenrechte der Präsidentschaft der brasilianischen Republik veröffentlicht⁷ wurden. Diese zeigen auf, dass die Zahl der von Jugendlichen begangenen

5 http://www.justica.gov.br/seus-direitos/politica-penal/infopen_dez14.pdf.

6 <http://s.conjur.com.br/dl/censo-carcerario.pdf>.

7 <http://www.sdh.gov.br/assuntos/criancas-e-adolescentes/pdf/levantamento-sinase-2012>.

gewaltsamen Delikte in den letzten Jahren im Rückgang begriffen ist. 2011 weisen die wegen Gesetzesbruch in Haft genommenen Jugendlichen folgende Werte auf: Raubüberfall 8.415 (38%, jeweils der Summe aller Straftaten); Drogenhandel 5.863 (26,6%); Mord 1.852 (8,4%); Diebstahl 1.244 (5,6%). In Übereinstimmung mit dem Bericht wird bei einem Vergleich mit den vom Forschungs-Institut für Angewandte Wirtschaft 2002 erhobenen Daten und den 2011 erstellten Statistiken der Rückgang schwerwiegender Straftaten ganz offensichtlich⁸. Bei einem Vergleich der in den Jahren 2010 und 2011 begangenen gewaltsamen Verbrechen bestätigen die Berichte die rückläufige Tendenz, was mit dem von den Medien verbreiteten vermeintlichen Anwachsen in Widerspruch steht.

Im Gegensatz zu den üblicherweise verbreiteten Informationen über Jugendliche als Täter von Gewalttaten, insbesondere von Morden, geht aus den Studien hervor, dass die zu derartigen Delikten zählenden Jugendlichen an erster Stelle Opfer dieser Art von Gewalttaten werden und nicht deren Täter⁹. Während die Zahl der von Jugendlichen begangenen Gewalttaten gegen Personen, insbesondere Morde, in den letzten Jahren zurückging, ist der Prozentsatz ermordeter Jugendlicher ständig im Steigen. Aus der Statistik über Gewalttaten von 2012 geht hervor, dass die Anzahl der Ermordungen Jugendlicher durch Feuerwaffen in Brasilien seit den achtziger Jahren um 414% gestiegen ist, wobei die Anzahl an getöteten Afrobrasilianern viel höher ist (133%) als die an Weißen. Sogar innerhalb der Heime zur Resozialisierung ist bei Jugendlichen die Anzahl Toter groß. 2012 starben in den Instituten zur gesellschaftlichen Eingliederung 30 Jugendliche, die wegen Freiheitsstrafe interniert waren¹⁰.

Was die Anwendung von Maßnahmen zur Resozialisierung betrifft, ist festzustellen, dass der Freiheitsentzug (*ultima ratio*) ohne jegliche Diskriminierung eingesetzt wird, was eine Überbesetzung der dafür vorgesehenen Institute verursacht. 2010 zählten diese Heime 17.703 jugendliche Insassen unter Freiheitsentzug, was ungefähr einem Kapazitätsüberschuss von 2.000 Jugendlichen entsprach. 2011 erhöhte sich die Zahl der Jugendlichen um 1.892 im Verhältnis zum Vorjahr auf insgesamt 19.595 (95 pro 100.000 Jugendliche). Von 2011 auf 2012 stieg die Zahl der Freiheitsstrafen um 4,7%, wodurch die Gesamtzahl der mit Freiheitsentzug bzw. -einschränkung bestraften Jugendlichen auf eine Summe von 20.532 (100 pro 100.000 Jugendliche) anstieg (Haft, Untersuchungshaft und Teilzeithaft). 2013 gab es in Brasilien eine Gesamtzahl von 23.725 (118 pro 100.000 Jugendliche) mit Freiheitsentzug bestrafte Jugendliche. Davon verbüßten 64% die Strafe bei Heiminternierung. 23,5% waren in Untersuchungshaft, 9,6% in Teilzeithaft und 2,8% wurden die Freiheit ohne jegliche Definition entzogen¹¹.

Obgleich nach Verlauten des Statuts die Maßnahmen von Teilzeithaft und vollem Entzug der Freiheit einen von der Gefängnisstrafe abweichenden Charakter haben sol-

8 <http://www.sdh.gov.br/assuntos/criancas-e-adolescentes/pdf/SinaseLevantamento2011.pdf>.

9 ANADEP 2015.

10 Waiselfisz 2015.

11 Silva & Oliveira 2015.

len, zeigen sie in der Praxis ihren vollen Strafcharakter, wodurch das Ideal der gesellschaftlichen Eingliederung umgangen wird. Einer vom Kultusministerium 2012 durchgeführten Erhebung bei Grundschulen waren nur 15.116 von den über 20.500 in Heime eingewiesenen Jugendlichen irgendwo als Schüler eingetragen. Und auch wenn dies im Vergleich zu den Vorjahren einen Fortschritt darstellt, zeigt es das noch weiterhin im nationalen Erziehungssystem bestehende Schul-Defizit auf. Außerdem erwies sich das in einigen Heimen vorhandene Schulsystem als extrem prekär¹².

Die von Vertretern der Strafverfolgungsbehörde zwischen März 2012 und März 2013 durchgeführte Forschung¹³ bestätigt diese Auffassung, denn sie stellte fest, dass eine überwiegende Anzahl der zum ganzzeitlichen Strafvollzug bestimmten Heime zur Resozialisierung die Vorgaben des Status nicht befolgt. Auf Grund der vorgenommenen Erhebungen werden in der Mehrzahl der Heime die in Untersuchungshaft befindlichen Internierten nicht von den definitiv verbleibenden Häftlingen getrennt, so wie auch eine Trennung der Gruppen nach Altersstufe, nach körperlicher Beschaffenheit oder nach Straftat nicht stattfindet. Die Studie weist noch darauf hin, dass in 80% der Heime des Landes keine Weiterbetreuung der Entlassenen von Seiten eines verantwortlichen technischen Teams stattfindet.

Was die Maßnahmen zur Resozialisierung in Freiheit anbelangt, so konnte auch hier eine Zunahme der Fälle verzeichnet werden. Im Jahr 2010 waren es schon 69.650 Jugendliche, 2011 stieg die Zahl auf 88.022 Jugendliche, und 2012 wurden 89.7188 Jugendliche erfasst.

Maßnahmen, die keinen Freiheitsentzug beinhalten, wie z.B. Sozialarbeit, sind sicherlich geeigneter als durchgehende oder Teilzeithaft, da sie den Jugendlichen die Aufrechterhaltung der familiären und gesellschaftlichen Beziehungen erlauben und sogar die Beziehungen zur Schule, sofern solche bestehen. Außerdem ermöglichen derartige Maßnahmen die Entwicklung einer positiven und neuartigen Einstellung zur Lösung des Konfliktes, den das Delikt schafft, für welches der Jugendliche zur Verantwortung gezogen wurde. In Studien¹⁴ über moderne Mechanismen, die alternativ zum ganz- oder teilzeitigen Entzug der Freiheit Jugendlicher eingesetzt werden, wird empfohlen, derartige Aktivitäten sollten mittels offener Dialoge zwischen dem Täter, dem Opfer, den Familienangehörigen und Vertretern der Ortsgemeinschaft stattfinden. Diese Ideen bilden die Grundlage von Programmen der *Restorative Justice*, die über Vermittler, restaurativ vermittelnde Kontakte, Familienkonferenzen, Einbeziehung der Schule und der Gemeinschaft und durch Begleitung von Seiten sozialer und erzieherischer Kreise in verschiedenen Ländern der Welt ausgezeichnete Resultate hinsichtlich der gesellschaftlichen Wiedereingliederung Jugendlicher und der Vorbeugung von Delinquenz gezeigt haben, wobei u.a. Deutschland, Belgien, Österreich, Kanada und Australien besonders hervorzuheben sind¹⁵. Wie in Europa, so können in den letzten

12 <http://www.sdh.gov.br/assuntos/criancas-e-adolescentes/pdf/levantamento-sinase-2012>.

13 http://www.cnmp.gov.br/portal/images/stories/Destaques/Publicacoes/Relat%C3%B3rio_Inter%CA%7%C3%A3o.PDF.

14 Dünkel 2016.

15 Dünkel, Horsfield & Párošanu 2015.

Jahren auch verschiedene lateinamerikanische Länder in Bezug auf die Einrichtung der *Restorative Justice* Programme genannt werden, darunter Brasilien, wo die Richtlinien hinsichtlich dieses Themas sogar im Gesetz Nr. 12594/2012 verankert wurden, welches für das nationale System zur Resozialisierung maßgebend ist.

Trotz der positiven Aspekte und der vielversprechenden Projekte zur *Restorative Justice*, die in verschiedenen Bundesländern Brasiliens mutig vertreten werden, so z.B. in Rio Grande do Sul, Minas Gerais u.a., entsprach der Zunahme von freiheitsgewährenden Maßnahmen keine Abnahme der Strafen mit vollem oder teilzeitigem Freiheitsentzug. Dies offenbart, trotz des Rückgangs der von Jugendlichen begangenen gewalt-samen Verbrechen und der Anzeigen gegen Minderjährige unter 18 Jahren, eine generelle Zunahme von Delikten von Seiten dieser. Gemäß des Ausschusses für Kinder- und Jugendfragen des Nationalen Verbandes Öffentlicher Pflichtverteidiger wurden, unter Zugrundelegung der vom Justizministerium vorgegebenen Zahlen im Jahr 2012, im Land 524.728 Verbrechen begangen oder versucht, doch im gleichen Zeitraum wurden nach Daten des Sonderministeriums für Menschenrechte der Präsidialstelle der Republik nur 21.744 Verbrechen von Jugendlichen verübt. Also werden nur ca. 4% der in Brasilien begangenen Delikte von Minderjährigen unter 18 Jahren verübt. Wenn man sich auf Morde und Mordversuche beschränkt, fällt dieser Prozentsatz auf 0,5% ab¹⁶.

Von diesen Informationen ausgehend kann der stärkste Streitpunkt der Polemik, die eine Verschärfung der Strafen und die Herabsetzung des Mindestalters für strafrechtliche Haftung verlangt, wahrgenommen werden: die Tatsache, dass im Gegensatz zu den sozialen Vorgaben einer milden Behandlung jugendlicher Gesetzesbrecher von Seiten des brasilianischen Staates diese in der Praxis extrem hart ist und sich durch ständige Rechtsbrüche und eine Zunahme der Strafen auszeichnet, was einer Einbuße der von der Verfassung und im Kinder- und Jugendschutzstatut vorgesehenen Garantien und Prinzipien entspricht.

D. Schlussfolgerungen

26 Jahre nach seinem Inkrafttreten scheint das Kinder- und Jugendschutzstatut „im Sauerstoffzelt“ gelandet zu sein. Bei der gegenwärtigen Konjunktur, die, von neoliberalen Ideen getragen, ständig nach Verschärfung der Strafen der ärmeren Jugend verlangt, werden die Prinzipien, auf denen das Statut beruht, zunehmend missachtet. In diesem Kontext tritt die Problematik des Wann und Wie bei der strafrechtlichen Haftung Jugendlicher für ihre Verbrechen wie die Spitze eines Eisberges in Erscheinung, wobei dem verborgenen Teil vielleicht das kleinste Interesse gewidmet wird.

Man muss leider zugeben, dass die vom oben genannten Gesetz intendierten Umstellungen in der Praxis nicht stattfanden. Trotz der vom Kinder- und Jugendschutzstatut vorgesehenen Rechte werden arme Jugendliche, Afro-Brasilianer, männliche Verbrecher und Bewohner der Elendsviertel zur Zielscheibe des Jugendstrafrechtes im Land und bilden außerdem den größten Teil der Mordopfer durch Feuerwaffen, wie

16 ANADEF 2015.

NK 29. Jg. 2/2017

jetzt festgestellt wurde. In verschiedenen Städten wie Rio de Janeiro, São Paulo u.a. trägt die Letalität bei den bewaffneten Auseinandersetzungen im sogenannten *Krieg gegen Drogen* zur *Vernichtung* der armen Jugend bei, welche in Brasilien bei gewalt-samen Verbrechen zum Hauptopfer wird – und nicht umgekehrt, wie die Medien fälschlicherweise hervorheben.

Die Statistiken über ermordete Jugendliche und die ständige Verletzung der in der Bundesverfassung von 1988 und im Kinder- und Jugendschutzstatut verankerten Rechte und Garantien sind mit den Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaates unvereinbar und daher unannehmbar. Um den bei Inkrafttreten des Kinder- und Jugendschutzstatutes eingeschlagenen Entwicklungsweg wieder aufzunehmen, muss der brasilianische Staat die Kindern und Jugendlichen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen des allumfassenden Schutzes auch umsetzen. Hierzu darf sich der Staat nicht auf punitiven Strategien festlegen, sondern muss erzieherische Prinzipien zur öffentlichen Politik werden lassen, die soziale Ungleichheit bekämpfen und wirkungsvoll gegen Gewalttaten vorgehen, die an Jugendlichen verübt werden. Im Gegensatz zu den Strafmethoden, die im Verlauf der Geschichte ihre Wirkungslosigkeit hinsichtlich der Resozialisierung und Vorbeugung gegen die Delinquenz bewiesen haben, wäre die Schaffung von Programmen zur familiären Unterstützung eine vielversprechende Option, um der Schutzlosigkeit von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken, wie sie z.B. bei der Ausnutzung von Kinderarbeit, aggressiven Familienverhältnissen, prekären Arbeitsbedingungen und Arbeitslosigkeit, Umgehung der Schulpflicht, Prostitution u.Ä. anzutreffen ist. Parallel zu diesen Programmen müssen Alternativen zum Freiheitsentzug geschaffen werden, die der Entwicklung der jugendlichen Persönlichkeit dienen und solide erzieherische Projekte beinhalten. In verschiedenen Ländern haben derartige Projekte ausgezeichnete Resultate gezeigt. Dies gilt besonders für Deutschland, wo die Delinquenz und die Wiederholungsfälle bei Jugendlichen, die an den Vermittlungs-Programmen der *Restorative Justice* teilnehmen, zahlenmäßig systematisch rückläufig sind. Um zu gewährleisten, dass die den Schutz und die Menschenrechte betreffenden Normen eingehalten werden, die dem Kinder- und Jugendschutz-Statut und den einschlägigen internationalen Normen zugrunde liegen, muss der brasilianische Staat politische Wege betreten, welche die Lebensprobleme derjenigen Familien sanieren, die der Gesellschaftsklasse der armen Bevölkerungsschicht angehören; wo es also nicht um die individuelle Schuld geht, sodass dem selektiven Kriminalisierungsprozess, der seit mehr als zwei Jahrhunderten die arme brasilianische Jugend trifft, ein Ende gesetzt wird.

Wollen wir neue Resultate, so müssen wir eine neue Wahl treffen. Es gibt verschiedene in Brasilien erarbeitete kriminologische Studien, die auf den Misserfolg der ganz- oder teilzeitigen Freiheitsstrafe zur Vorbeugung der jugendlichen Kriminalität hinweisen. Andererseits heben moderne, im Ausland durchgeführte Studien die optimalen Resultate der erzieherischen und sozialen Programme hervor.

In diesem Sinne scheint die Verschärfung der Strafen, für die sich jetzt die größten brasilianischen Medien und auch solche Abgeordnete einsetzen, die sich in keiner Weise den grundlegenden Rechten der Jugend verpflichtet fühlen, in eine Richtung zu ge-

THEMEN

hen, die den für die Jugend und ganz generell für die Gesellschaft wirklich gewinnbringenden Projekten zuwider läuft.

Das Bewusstsein darüber, wie wir in diesen Prozess eingebunden sind und wie wir reagieren können, indem wir verheißungsvolleren Projekten für die brasilianische Jugendgesetzgebung nachgehen und für die Durchsetzung der vom Kinder- und Jugendschutzstatut und der Verfassung vorgesehenen Rechte und Garantien kämpfen, das bedarf zweifellos mehr als nur des Wissens und neuer Methoden. Es bedarf des Mutes!

Literatur [NdT: bleibt im Original erhalten]

Anadep (2015) Associação Nacional dos Defensores Públícos. Nota pública contra a Proposta de Emenda à Constituição PEC 171/93. Referência obtida na base de dados: APADEP, 2015. Disponível em: http://www.anadep.org.br/wtksite/cms/conteudo/22511/Porque_n_o_redu_o.pdf, Acesso em: 03 maio 2015

Batista (2012) Adesão subjetiva à barbárie, in: *Batista* (Org.). *Loic Wacquant e a questão penal no capitalismo neoliberal*, p. 313-318

Batista (2003) *Difíceis Ganhos Fáceis. Drogas e Juventude Pobre no Rio de Janeiro*. 2 ed.

Coimbra (2001) *Operação Rio: O mito das classes perigosas no Rio de Janeiro*. Oficina do Autor; Niterói: Intertexto

Dünkel; Horsfield & Păroșanu (Org.) (2015) European research on Restorative Juvenile Justice. Vol. I. Research and Selection of the Most Effective Juvenile Restorative Justice Practices in Europe: Snapshots from 28 EU Member States. Bruxelas: International Juvenile Justice Observatory

Dünkel (2016) Youth Justice in Germany. *Oxford Handbooks Online*. 25 Feb. 2016. Disponível em: <<http://www.oxfordhandbooks.com/view/10.1093/oxfordhb/978019935383.001.0001/oxfordhb-9780199935383-e-68>>. Acesso em: 20 fev. 2016

Dünkel (2014) Jugendkriminalpolitik in Europa und den USA: Von Erziehung zu Strafe und zurück?, in: DVJJ (Org.): *Jugend ohne Rettungsschirm?* Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstags

Dünkel (2012) Neue Punitivität im Jugendstrafrecht? Anmerkungen aus europäisch vergleichender Perspektive, in: Hilgendorf & Rengier (Org.). *Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag*

Garland (2005) La cultura del control: crimen y orden social em la sociedad contemporânea

Silva & Oliveira (2015) O Adolescente em conflito com a Lei e o debate sobre a Redução da Maioridade Penal: esclarecimentos necessários. IPEA, Nota técnica nº 20, junho 2015

Wacquant (2003) Punir os pobres: a nova gestão da miséria nos Estados Unidos

Waiselfisz (2015) Mapa da Violência 2014. Os jovens do Brasil

Kontakt:

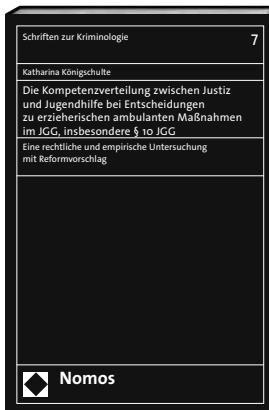
Ellen Rodrigues

Professorin für Strafrecht und Kriminologie

Bundesuniversität Juiz de Fora (UFJF)

Brasilien

ellen.rodriguesjf@gmail.com



Die Kompetenzverteilung zwischen Justiz und Jugendhilfe bei Entscheidungen zu erzieherischen ambulanten Maßnahmen im JGG, insbesondere § 10 JGG

Eine rechtliche und empirische Untersuchung mit Reformvorschlag

Von Dr. Katharina Königschulte

2017, 359 S., brosch., 94,- €

ISBN 978-3-8487-3845-8

eISBN 978-3-8452-8168-1

(Schriften zur Kriminologie, Bd. 7)

nomos-shop.de/28997

Die Arbeit liefert zum umstrittenen Verhältnis von Jugendstrafjustiz und Jugendhilfe bei der Durchführung und Finanzierung der erzieherischen ambulanten Maßnahmen neben einer rechtlichen Analyse eine empirische Untersuchung. Zudem wird ein Reformvorschlag zur Auflösung des Konfliktfeldes vorgelegt.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

THEMEN